



FH MAINZ
UNIVERSITY OF
APPLIED SCIENCES

MITTEILUNGSBLATT | NR. 13 | 2014
AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN
DER FACHHOCHSCHULE MAINZ

14. Juli 2014

Ordnung über die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Fachhochschule Mainz (Einschreibeordnung) vom 04.07.2014

Der Senat der Fachhochschule hat aufgrund des § 76 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr.1 und § 67 Abs. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), am 02.07.2014 die nachfolgende Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Fachhochschule Mainz (Einschreibeordnung) beschlossen.

Inhaltsübersicht

I. Erster Teil: Zulassung, Einschreibung

Abschnitt 1: Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

§ 1 Grundsätze

§ 2 Bewerbung und Zulassung

§ 3 Allgemeine und besondere Zulassungsvoraussetzungen

§ 4 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen für deutsche Studienbewerber

§ 5 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen für ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber

Abschnitt 2: Zulassung

§ 6 Zulassung in zulassungsbeschränkten Fächern

§ 7 Zulassung in zulassungsfreien Fächern

§ 8 Entscheidung über den Zulassungsantrag

Abschnitt 3: Einschreibung

§ 9 Einschreibung

§ 10 Versagung bzw. Aufhebung der Einschreibung

§ 11 Zweithörerschaft

§ 12 Rückmeldung

§ 13 Studiengangwechsel

§ 14 Beurlaubung

§ 15 Erlöschen der Einschreibung

§ 16 Aufhebung der Einschreibung auf Antrag

§ 17 Aufhebung der Einschreibung von Amts wegen

§ 18 Vollzug des Erlöschens der Einschreibung

Abschnitt 4: Besondere Formen

§ 19 Frühstudierende

§ 20 Gasthörerschaft

§ 21 Befristetes Studium für Ausländer

II. Zweiter Teil: Daten

§ 22 Datenerhebung

§ 23 Datenübermittlung

§ 24 Datenlöschung

III. Dritter Teil: Verwaltungsvorschriften

§ 25 Verwaltungsvorschriften

IV. Vierter Teil: In-Kraft-Treten

§ 26 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

I. Erster Teil: Zulassung, Einschreibung

Abschnitt 1: Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein Studium mit dem Ziel des Erwerbs eines Abschlusses anstreben, werden auf Antrag nach ihrer Zulassung durch Einschreibung in die Hochschule aufgenommen (Immatrikulation). Durch die Einschreibung werden sie für die Dauer der Einschreibung Mitglieder der Hochschule gemäß § 36 HochSchG; diese Mitgliedschaft begründet sich aus dem Hochschulgesetz, der Grundordnung der Hochschule, dieser Einschreibeordnung und den Rechten und Pflichten anderer Rechtsvorschriften.
- (2) Die Einschreibung erfolgt in der Regel für einen Studiengang. Studiengang im Sinne dieser Ordnung ist ein durch eine Prüfungsordnung geregeltes, in der Regel auf einen ersten oder einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss gerichtetes Studium eines Studienfaches oder mehrerer Studienfächer.
- (3) Mit der Einschreibung wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber Angehörige oder Angehöriger in dem Fachbereich, der den gewählten Studiengang anbietet. Ist der gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fachbereichen zugeordnet, so hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei der Einschreibung den Fachbereich zu wählen, in dem sie oder er Angehörige oder Angehöriger sein will.
- (4) Ein Wechsel des Studiengangs bedarf der Änderung der Einschreibung gemäß § 13.
- (5) Soweit Zulassungszahlen festgesetzt sind, richtet sich die Einschreibung nach dem Inhalt des Zulassungsbescheids. Die Einschreibung erfolgt für das auf der Zulassung angegebene Fachsemester. Zulassungsbescheide können auch von der Stelle, die ein zentrales Vergabeverfahren von Studienplätzen durchführt, im Auftrag der Hochschule ausgestellt werden.
- (6) Die Regelungen zu Frühstudierenden gem. § 67 Abs. 4 HochSchG finden nach Maßgabe des § 19 Anwendung.
- (7) Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die Studierenden in dem Studiengang, zu dem die Studien- und Prüfungsleistungen gehören, an der Hochschule eingeschrieben sind.
- (8) Studierende der Hochschule haben das Recht, Lehrveranstaltungen in Studiengängen zu besuchen, für die sie nicht eingeschrieben sind, soweit das Studium der eingeschriebenen Studierenden nicht beeinträchtigt wird. Der Besuch dieser Lehrveranstaltungen ist schriftlich im Fachbereich zu beantragen; er bedarf der vorherigen Einwilligung durch die Dekanin oder den Dekan des jeweiligen Fachbereichs. Die Antragstellung ist an keine gesonderten Fristen gebunden. Sie kann zu Beginn, aber auch im Laufe des Semesters, erfolgen. Die Teilnahme, Studien- und Prüfungsleistungen können in diesen Lehrveranstaltungen bescheinigt werden.

- (9) Zur Vorbereitung auf ein Masterstudium, für welches noch nicht alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, können Studienangebote im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen eingerichtet werden. Die Einschreibung erfolgt unter einer Nebenbestimmung.
- (10) Gebühren- und beitragsrechtliche Regelungen bleiben unberührt.
- (11) Die Hochschule behält sich vor, Kommunikationswege zwischen Studierenden und der Hochschule für einzelne Abschnitte des Bewerbungs- und Zulassungsverfahrens sowie im Rahmen der Mitgliedschaft an der Hochschule entsprechend dem Stand der jeweiligen Technik zu etablieren.

§ 2 Bewerbung und Zulassung

- (1) Die Zulassung erfolgt aufgrund einer form- und fristgerechten Bewerbung. Die Bewerbung für alle Studiengänge erfolgt für den jeweiligen Studiengang online über das Bewerbungsportal der Hochschule. Die neben der erfolgten Online-Bewerbung vorzulegenden Unterlagen sind innerhalb der Bewerbungsfristen der Hochschule form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Die Hochschule bestimmt Form und Umfang der vorzulegenden Unterlagen und gibt diese über den Internetauftritt bekannt.
- (2) Fremdsprachige Zeugnisse und Bescheinigungen, die nicht in englischer Sprache ausgestellt sind, sind in deutscher Übersetzung vorzulegen. Die Richtigkeit der Übersetzung muss beglaubigt werden.
- (3) Die Bewerbung um die Zulassung zu zulassungsbeschränkten Studiengängen regelt sich nach § 6 und den Bestimmungen der Studienplatzvergabeverordnung vom 18. Dezember 2010 (StPVLVO) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Auswahlsetzung der Hochschule in der jeweils geltenden Fassung. Studiengänge, deren Studienplätze im Rahmen des zentralen Vergabeverfahrens im Sinne des § 1 Abs. 2 der StPVLVO durch die Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung) vergeben werden, sind durch die Hochschule für das jeweilige Semester rechtzeitig über den Internetauftritt bekannt zu geben.
- (4) Die Fristenregelung für zulassungsbeschränkte Studiengänge ergibt sich aus den einschlägigen Bestimmungen der zugrunde liegenden StPVLVO. Die Hochschule kann für berufsintegrierende oder duale Studiengänge sowie für Weiterbildungsstudiengänge durch Satzung von § 3 Abs. 2 StPVLVO abweichende Fristen festlegen. Dies gilt ferner für international ausgerichtete Masterstudiengänge, in denen der Lehrstoff vollständig in einer anderen als der deutschen Sprache vermittelt wird.
- (5) Bei international ausgerichteten Masterstudiengängen kann von der Quote nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 StPVLVO abgewichen werden.
- (6) Die Hochschule kann für Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischen Hochschulzugangsberechtigungen die Stelle bestimmen, bei der die Bewerbungen um einen Studienplatz einzureichen sind.
- (7) Die Hochschule bestimmt das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren für minderjährige Bewerberinnen und Bewerber und trifft Regelungen zu den Studienverläufen von minderjährigen Studierenden an der Hochschule. Die jeweiligen Verfahren werden über den Internetauftritt bekannt gegeben.

§ 3 Allgemeine und besondere Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis der Zugangsberechtigung für den gewählten Studiengang. Der Nachweis wird in der Regel erbracht

- durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife
 - durch das Zeugnis der Fachhochschulreife
 - durch die Bescheinigung der Hochschulzugangsberechtigung für beruflich qualifizierte Personen gemäß § 65 Abs. 2 HochSchG. § 65 Abs. 3 HochSchG bleibt unberührt.
 - durch das Zeugnis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses
 - durch eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 33 Abs. 4 HochSchG . (erfolgreich in diesem Sinne sind Studierende, die Zweidrittel der zu erreichenden Leistungspunkte erzielt haben)
 - durch eine Hochschulzugangsberechtigung gem. § 35 Abs. 1 HochSchG.
- (2) Für Studiengänge, die neben oder anstelle der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen eine besondere Eignung oder Fähigkeit erfordern (§ 65 Abs. 4 Nr. 4 HochSchG), ist der erfolgreiche Abschluss der Eignungsprüfung zur Bewerbungsfrist zu belegen. Die Hochschule hat organisatorische Maßnahmen zu treffen, dass das Eignungsprüfungsverfahren vor Ablauf der Bewerbungsfrist durchgeführt werden kann.
- (3) Sehen Prüfungsordnungen für bestimmte Studiengänge den Nachweis einer besonderen Vorbildung oder Tätigkeit (§ 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG) vor, kann eine Einschreibung nicht ohne diesen Nachweis erfolgen. Sofern in der jeweiligen Prüfungsordnung hier eine Regelung vorgesehen ist, dass die erwartete Vorbildung oder Tätigkeit zu einem späteren Zeitpunkt zu belegen ist, erfolgt die Einschreibung unter einer Nebenbestimmung.
- (4) Fachprüfungsordnungen können besondere Zugangsvoraussetzungen im Sinne von § 19 Abs. 2 Satz 2 HochSchG für die Einschreibung in einen Studiengang mit dem Abschluss Master vorsehen.
- (5) Schülerinnen oder Schüler können als Frühstudierende im Rahmen des § 67 Abs. 4 HochSchG eingeschrieben werden.

§ 4 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen für deutsche Studienbewerber

- (1) Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes (GG) sind zu dem von ihnen gewählten Hochschulstudium berechtigt, wenn sie die für das Studium erforderliche Qualifikation nachweisen. Der Nachweis nach Satz 1 wird für grundständige Bachelorstudiengänge gemäß § 3 Abs. 1 geführt. Der Nachweis für Masterstudiengänge erfolgt i.d.R. durch einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder die in den jeweiligen Fachprüfungsordnungen genannten Zulassungsvoraussetzungen.
- (2) Deutsche im Sinne des Artikels 116 GG mit ausländischen Bildungsnachweisen, der nicht an einer deutschsprachigen Schule erworben wurde und der als dem deutschen Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife gleichwertig anerkannt wurde, haben vor Aufnahme ihres Studiums die für ein Fachstudium erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 5 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen für ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber

- (1) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 GG sind, können unbeschadet der weiteren Voraussetzungen dieser Ordnung als ordentliche Studierende eingeschrieben werden, wenn sie

- eine Hochschulzugangsberechtigung im Sinne von § 3 oder
- ein Zeugnis besitzen, das im Herkunftsland der Bewerberin oder des Bewerbers zum Hochschulstudium berechtigt, und nach den Bewertungsvorschlägen des Sekretariates der Kultusministerkonferenz, Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, einen direkten Hochschulzugang ermöglicht.

Soweit die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen keine Bewertung des ausländischen Bildungsnachweises enthalten, entscheidet die Hochschule über die Gleichwertigkeit des Bildungsnachweises.

- (2) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ein Zeugnis besitzen, das im Herkunftsland der Bewerberin oder des Bewerbers zum Hochschulstudium berechtigt aber nach den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse (ZaB) keinen direkten Hochschulzugang vermittelt, müssen vor Aufnahme des Fachstudiums eine Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerberinnen oder Studienbewerber für die Aufnahme eines Hochschulstudiums in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung) ablegen. Die Feststellungsprüfung erfolgt über das jeweils zuständige Studienkolleg. Das Bestehen dieser Prüfung berechtigt im Regelfall zur Einschreibung für das gewählte Fachstudium.
- (3) Den ausländischen und staatenlosen Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die sich der Feststellungsprüfung unterziehen müssen, wird der Besuch des Internationalen Studienkollegs Kaiserslautern angeboten, das die erforderlichen Voraussetzungen für einen erfolgreichen Beginn des angestrebten Fachstudiums vermittelt und auf die Feststellungsprüfung vorbereitet. Die konkrete Ausgestaltung des Zeitraums bis zur erfolgreichen abgeschlossenen Feststellungsprüfung obliegt dem Internationalen Studienkolleg Kaiserslautern. Es können gleichwertige Feststellungsprüfungen anderer Studienkollegs anerkannt werden.
- (4) Die ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern und deutsche Staatsangehörige mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung haben vor Aufnahme ihres Studiums die für ein Fachstudium erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber für Studiengänge, deren Lehrveranstaltung überwiegend in anderen Sprachen angeboten wird, sind von dieser Regelung ausgenommen. Die Sprachanforderungen zur deutschen Sprache werden für die jeweiligen Fachbereiche über den Internetauftritt bekannt gegeben
- (5) Die Zulassung von Studienbewerberinnen oder Studienbewerber mit ausländischem Vorbildungsnachweis kann von einer Mindestdurchschnittsnote oder von weiteren Qualifikationsmerkmalen abhängig gemacht werden. Dies gilt nicht für Studienbewerberinnen oder Studienbewerber aus Ländern, die der Europäischen Konvention über Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse beigetreten sind, sofern sie die Zulassung nicht zu einem zulassungsbeschränkten Studiengang beantragen. Die geforderte Mindestdurchschnittsnote wird durch den jeweiligen Fachbereich festgesetzt.
- (6) Etwaige zwischenstaatliche Vereinbarungen, die von den Regelungen der Absätze 2 bis 4 abweichen, sind zu beachten.

Abschnitt 2: Zulassung

§ 6 Zulassung in zulassungsbeschränkten Studiengängen

- (1) Der Einschreibung in den zulassungsbeschränkten Bachelor- und Master- Studiengängen geht ein Zulassungsverfahren voraus.

- (2) Der form- und fristgerechte Antrag auf Zulassung ist in allen Studiengängen ausschließlich über das Bewerbungsportal der Hochschule online zu stellen. Hinsichtlich der Fristen gilt § 2 Abs. 4.
- (3) Die Hochschule kann festlegen, dass sie sich am dialogorientierten Serviceverfahren der Hochschulen (DoSV) beteiligt. Die an diesem Verfahren teilnehmenden Studiengänge werden für das jeweilige Semester über den Internetauftritt bekannt gegeben.

§ 7 Zulassung in zulassungsfreien Studiengängen

- (1) Der Einschreibung in zulassungsfreien Bachelor- und Master-Studiengängen geht ein Zulassungsverfahren voraus.
- (2) Der form- und fristgerechte Antrag auf Zulassung ist in allen Studiengängen ausschließlich über das Bewerbungsportal der Hochschule online zu stellen. Soweit eine Bewerbungsfrist durch die Hochschule festgelegt wird, gilt § 2 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Die Hochschule behält sich auch für die zulassungsfreien Studiengänge die Beteiligung am dialogorientierten Serviceverfahren der Hochschulen (DoSV) vor. Es gilt in diesem Fall § 6 Abs. 3 entsprechend.
- (4) Bei zulassungsfreien konsekutiven Master-Studiengängen finden die entsprechenden Regelungen der Auswahlsetzung der Hochschule in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 8 Entscheidung über den Zulassungsantrag

- (1) Die Entscheidung über den Zulassungsantrag in zulassungsfreien und zulassungsbeschränkten Studiengängen, die nicht in das dialogorientierte Serviceverfahren der Hochschulen (DoSV) einbezogen sind, trifft die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule. Die Entscheidung über die Zulassungsanträge richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der jeweils geltenden StPVLVO. Die Zulassung gilt nur für den im Zulassungsbescheid bezeichneten Studiengang. Im Zulassungsbescheid bestimmt die Hochschule den Termin, bis zu dem die Einschreibung vorzunehmen ist und benennt die weiteren vorzulegenden Unterlagen.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn ersichtlich ist, dass Voraussetzungen für die Zulassung oder für die Einschreibung nicht vorliegen und bis zur Einschreibung nicht erbracht werden können. Die Fristen zur Nachreichung von Unterlagen ergeben sich in Anwendung der Studienplatzvergabeordnung; die Hochschule kann weitergehende Fristen bestimmen. Die Nachreichung der Unterlagen zum Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung kann in den zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zur Bildung der Ranglisten zugelassen werden. Die Bewerbungsfrist 15.07. bzw. 15.01. oder Bewerbungsfristen im Sinne des § 2 Abs. 4 gelten auch für die Aufnahme in ein höheres Semester in Studiengängen mit einer Zulassungsbeschränkung in höheren Semestern als Ausschlussfrist. Liegen zum Zeitpunkt des Ablauf der Bewerbungsfrist keine prüfungsfähige Leistungsbescheinigung, kein Notenspiegel zum bisherigen Studienverlauf, keine Unbedenklichkeitsbescheinigung der abgebenden Hochschule vor, nimmt die Bewerberin oder der Bewerber nicht am Zulassungsverfahren für ein höheres Semester teil. Ist für die Hochschulzugangsberechtigung neben dem schulischen Teil eine praktische Vorbildung zu belegen, so kann dies bis zum Vorlesungsbeginn erfolgen.
- (3) Der Zulassungsbescheid kann in Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz i. V. m. §§ 48 VwVfG ff zurückgenommen oder widerrufen werden. Die Zu-

lassung erlischt, wenn die im Zulassungsbescheid gemachten Nebenbestimmungen nicht erfüllt werden.

Abschnitt 3: Einschreibung

§ 9 Einschreibung

- (1) Die Einschreibung in Studiengängen mit und ohne Zulassungsbeschränkung setzt einen schriftlichen Einschreibeanspruch voraus, der innerhalb der durch die Hochschule festgesetzten Fristen in der durch die Hochschule bestimmten Form (schriftlich und/oder online) bei der Hochschule mit den geforderten Unterlagen einzureichen ist.
- (2) Die Hochschule bestimmt die Form des Einschreibeanspruches. Sie bestimmt auch die Unterlagen, die dem Einschreibeanspruch mindestens beizufügen sind sowie deren Form. Zu diesen Unterlagen gehört insbesondere der Krankenversicherungsnachweis, der Zahlungsbeleg des zu entrichtenden Semesterbeitrags, ggf. Aufenthaltsgenehmigungen und ggf. Sprachnachweise.
- (3) Die Einschreibung erfolgt in einem Studiengang mit dem angebotenen Abschluss. Studierende, die an einer anderen Hochschule in einem zulassungsbeschränkten Studiengang eingeschrieben sind, können nicht zeitgleich an der Fachhochschule Mainz in demselben oder einem inhaltlich vergleichbaren ebenfalls zulassungsbeschränkten Studiengang eingeschrieben sein. Dies ist gemäß § 67 Abs. 1 Satz 3 HochSchG ausnahmsweise nur zulässig, wenn das gleichzeitige Studium in verschiedenen Studiengängen für eine angestrebte berufliche Qualifikation oder aus wissenschaftlichen oder künstlerischen Gründen zwingend erforderlich ist.
- (4) War die Bewerberin oder der Bewerber in demselben oder einem inhaltlich vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits eingeschrieben, erfolgt die Einstufung in das jeweilige Fachsemester anhand der anerkannten Leistungen, die die Bewerberin oder der Bewerber aus dem bisherigen Studienverlauf belegt. Die Anerkennung erfolgt vor dem Hintergrund der Prüfungsordnung des Studiengangs für den sich die Bewerberin oder der Bewerber beworben hat. Der Nachweis über die einzeln ausgewiesenen Leistungen der abgebenden Hochschule darf in Abhängigkeit des beworbenen Semesters nicht vor dem 15.05. für das Wintersemester bzw. 15.11. für das Sommersemester ausgestellt sein. Die Anerkennung der Leistungen aus dem bisherigen Studienverlauf obliegt dem jeweiligen Fachbereich. Die zur Verfügung stehenden Plätze in den höheren Semestern werden nach dem Rang zugewiesen, den die Bewerberin oder der Bewerber aufgrund der Durchschnittsnote aus allen ausgewiesenen Einzelnoten aus dem bisherigen Studienverlauf zum Ablauf der Bewerbungsfrist belegt. Hat die Bewerberin oder der Bewerber anrechenbare Leistungen aufgrund eines Studiums außerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Studiengang erbracht, wird die Bewerberin oder der Bewerber auf Antrag für das entsprechende höhere Fachsemester aufgrund einer Anrechnungsbescheinigung (gemäß Abs. 4 Satz 2) der hierfür zuständigen Stelle eingeschrieben. Sofern sich die Bewerberin oder der Bewerber im Zeitpunkt der Bewerbung für ein höheres Semester in dem gewählten oder inhaltlich vergleichbaren Studiengang an einer anderen deutschen Hochschule befindet, ist eine Einschreibung in diesem Studiengang an der Fachhochschule Mainz nur nach Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung zum bisherigen Studiengang der anderen deutschen Hochschule möglich.
- (5) Die Einschreibung wird mit Beginn des im Einschreibeanspruch genannten Semesters wirksam. Die Studierende oder der Studierende erhält einen Studiausweis. Bei einer Neu- oder Ersteinschreibung behält die Hochschule sich aus ablauforganisatorischen Gründen vor, das erstmalige Semester ticket in begründeten Einzelfällen erst unmittelbar vor dem Start des Vorlesungsbeginns auszuhändi-

gen. Sofern eine Orientierungsphase dem Vorlesungsbeginn vorgeschaltet ist, tritt der Start der Orientierungsphase an die Stelle des Vorlesungsbeginns.

- (6) Der Verlust des Studiausweises ist dem Studierendenbüro unverzüglich anzuzeigen.
- (7) Dem Studierendenbüro ist jede Änderung des Namens, der Semester - und/oder Heimatanschrift unverzüglich anzuzeigen. Die Pflege der Stammdaten der eingeschriebenen Studierenden wird ausschließlich entweder unmittelbar durch die Studierenden selbst vorgenommen oder durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studierendenbüros. Es obliegt der Verantwortung der Studierenden/des Studierenden sicherzustellen, dass sie/er sowohl postalisch als auch auf elektronischem Weg erreichbar ist.
- (8) Einschreibungen in kooperativen und gemeinsamen Studiengängen sowie im Rahmen von Hochschulverbänden und Hochschulkooperation erfolgen nach der Maßgabe des § 67 Abs. 3a HochSchG.
- (9) Einschreibungen gemäß § 19 Abs. 2 Satz 3 HochSchG erfolgen unter der Nebenbestimmung, dass die Zugangsvoraussetzungen bis zum Ende des ersten Fachsemesters des Masterstudiengangs nachgewiesen werden. Diese Regelung gilt für die Fälle eines nahtlosen Übergangs von einem Bachelorstudium in ein Masterstudium, in denen der nicht fristgerechte Abschluss des Bachelorstudiums nicht durch den Studierenden zu vertreten ist.
- (10) Werden die geforderten Nachweise zum Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nicht rechtzeitig vorgelegt, erlischt die Einschreibung mit Ablauf des ersten Mastersemesters. Das Erlöschen der Einschreibung zum Ablauf des ersten Mastersemesters wird in dem für die Studierende / den Studierenden hinterlegten Datenbestand vermerkt. Die durch die Studierende / den Studierenden im Laufe des ersten Mastersemesters erbrachten Leistungen sind ihr bzw. ihm auf Antrag zu bescheinigen. Das erste Mastersemester ist im Studienverlauf und somit auch in den Studienbescheinigungen als ein Hochschulsemester zu berücksichtigen. Ein förmliches Exmatrikulationsverfahren findet nicht statt.

Eine Rückerstattung etwaiger gezahlter Studiengebühren, Studienbeiträge und/oder Semesterbeiträge erfolgt nicht, sofern Studienangebote der Fachhochschule Mainz während des Zeitraums der Einschreibung in Anspruch genommen wurden bzw. hätten in Anspruch genommen werden können. Abweichende Regelungen bleiben hiervon unberührt.
- (11) Soweit in Bezug auf das Studium Gebühren festzusetzen sind und für diese ein Gebührenrahmen vorgesehen ist, soll die konkrete Höhe über den Internetauftritt bekannt gegeben werden.

§ 10 Versagung bzw. Aufhebung der Einschreibung

- (1) Die Einschreibung in zulassungsbeschränkte und zulassungsfreie Studiengänge ist aus Gründen des § 68 Abs. 1 und 2 HochSchG zu versagen. Bei ausländischen und staatenlosen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ist die Einschreibung ferner zu versagen, wenn sie die in § 5 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen.
- (2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn
 - die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die für den Antrag auf Einschreibung vorgeschriebenen Unterlagen nicht vorgelegt oder die Formen und Fristen nicht beachtet hat,
 - die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die zu entrichtenden Gebühren und Beiträge, insbesondere den Semesterbeitrag nicht bezahlt hat.
- (3) Hinsichtlich der Aufhebung der Einschreibung findet § 69 HochSchG Anwendung.

§ 11 Zweithörerschaft

- (1) Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen können auf Antrag als Zweithörer an der Hochschule unter Beachtung der Regelungen des § 67 HochSchG in zulassungsbeschränkten und/oder zulassungsfreien Studiengängen eingeschrieben werden, sofern dadurch der ordnungsgemäße Studienbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Die Einschreibung in zulassungsbeschränkten Studiengängen ist nur im Rahmen verfügbarer Kapazitäten möglich. An die Anerkennung einer Zweithörerschaft sind strenge Maßstäbe anzulegen.
- (2) Die Vorschriften für die Zulassung, die Einschreibung, ihre Versagung, die Rückmeldung und die Exmatrikulation finden sinngemäß Anwendung. Der Studienausweis und die für die / den Studierenden hinterlegten Daten werden mit dem Vermerk "Zweiteinschreibung" versehen.

§ 12 Rückmeldung

- (1) Die Studierenden, die ihr Studium an der Hochschule in dem bisherigen Studiengang fortsetzen wollen, haben sich zurückzumelden.
- (2) Die Rückmeldung für das nächste Semester erfolgt durch die Zahlung des Semesterbeitrags sowie anderer festgesetzter Beiträge und Gebühren innerhalb eines durch die Hochschule festzusetzenden Rückmeldezeitraums. Eine verspätete Rückmeldung ist nur bis zum Ablauf der festgesetzten Nachfrist (Ausschlussfrist) unter Beachtung der Landesverordnung über die Einrichtung und Führung von Studienkonten und die Entrichtung von Studienbeiträgen sowie der einschlägigen Regelungen des Landesgebührengesetz (LGebG) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung (Besonderes Gebührenverzeichnis) durch Zahlung der Beiträge/Gebühren und der aufgeführten Säumnisgebühr in der jeweiligen Höhe möglich.
- (3) Werden nach erfolgter Rückmeldung rechtskräftige Tatbestände bekannt, die eine Weiterführung des Studiums in dem gewählten Studiengang nicht ermöglichen, endet die Mitgliedschaft an der Hochschule Mainz gem. § 15 Nr. 1 oder 2. Im Falle des § 15 Nr. 1 erfolgt eine Rückerstattung etwaiger gezahlter Studiengebühren, Studienbeiträge und/oder Semesterbeitrag zum letzten rückgemeldeten Semester.

§ 13 Studiengangwechsel

- (1) Der Wechsel des Studiengangs bedarf einer Änderung der Einschreibung.
- (2) Für den Wechsel in einen zulassungsbeschränkten Studiengang gelten die einschlägigen Regelungen der Studienplatzvergabeverordnung. Hier sind insbesondere die Bewerbungsfristen und das vorgeschriebene Bewerbungsverfahren zu beachten.
- (3) Der Wechsel in einen zulassungsfreien Studiengang kann innerhalb der für das jeweilige Semester festgesetzten Bewerbungsfristen schriftlich beantragt werden. Der Antrag ist an das Studierendenbüro zu richten. § 2 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (4) Im Rahmen eines Studiengangwechsels sowohl für zulassungsbeschränkte als auch für zulassungsfreie Studiengänge finden die Regelungen betreffend der Aufnahme in ein höheres Semester Anwendung sowie die Regelungen der Abschnitte 1 und 2. Abweichungen von diesem vorgeschriebenen Verfahren sind ausgeschlossen.

§ 14 Beurlaubung

- (1) Studierende können auf schriftlichen Antrag vom Studium beurlaubt werden, wenn sie einen wichtigen Grund nachweisen. Der Antrag auf Beurlaubung ist fristgerecht innerhalb der für das jeweilige Semester geltenden Rückmeldefrist an die Präsidentin oder den Präsidenten der Hochschule zu richten.

Eine rückwirkende Beurlaubung findet nicht statt. Ausnahmen sind lediglich bei plötzlichen und unerwartet nach Semesterbeginn eintretenden Ereignissen innerhalb von vier Wochen nach Vorlesungsbeginn möglich.

- (2) Beurlaubungsgründe sind insbesondere:

1. länger dauernde Erkrankung der / des Studierenden, die ein ordnungsgemäßes Studium im betreffenden Semester verhindert,
2. Pflege eines erkrankten oder sonst hilfsbedürftigen nahen Angehörigen, die ein ordnungsgemäßes Studium in dem betreffenden Semester, insbesondere infolge der durch die Pflege bedingten überwiegenden persönlichen Anwesenheit beim zum Pflegenden, nicht möglich macht,
3. Auslandsstudium, sofern es sich nicht um integrierte Studiengänge handelt oder Auslandsaufenthalt zum Zwecke einer praxisbezogenen Fort- und Weiterbildung,
4. Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien der Hochschule, der Studierendenschaft, sofern diese ein ordnungsgemäßes Studium im betreffenden Semester verhindert,
5. Schwangerschaft,
6. Erziehung eines Kindes oder
7. Fälle besonderer sozialer Härte.

Für berufs- und ausbildungsintegrierte Studiengänge können als Beurlaubungsgrund auch sich aus dem Arbeitsverhältnis ergebende Zwänge anerkannt werden. Eine Beurlaubung ist in diesen Fällen auf maximal zwei Semester beschränkt. Der Antrag ist für jedes Semester separat innerhalb der Rückmeldefrist zu stellen. Bei nicht rechtzeitiger Antragstellung wird im Einzelfall im Benehmen mit dem jeweiligen Fachbereich entschieden.

Eine Beurlaubung zur Vorbereitung auf eine Abschlussprüfung ist ausgeschlossen.

Beurlaubung für Praktika, die nicht im Studienverlauf vorgeschrieben sind, können nicht gewährt werden.

- (3) Die Gründe für die Beurlaubung sind im Antrag anzugeben und durch geeignete Unterlagen, welche von der Hochschule festgelegt werden, bei der Antragstellung nachzuweisen. Die Hochschule kann in diesem Zusammenhang erforderlichenfalls auch die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens verlangen. Nicht hinreichend begründete und belegte Beurlaubungsanträge sind abzulehnen. Zu Urlaubsanträgen gem. Abs. 2 Nr. 2 kann die Hochschule im Einzelfall u. a. eine Bescheinigung des betreuenden Arztes, dass die Pflege überwiegend durch den Studierenden erfolgt, von der Antragstellerin / dem Antragsteller anfordern.
- (4) Die Beurlaubung wird für die Dauer eines Semesters ausgesprochen. Sie ist in der Regel für höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester, in den Fällen der Erziehung eines Kindes für max. 6 Semester pro Kind möglich. Beurlaubungen an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

- (5) Eine Beurlaubung im ersten Semester nach Erst- oder Neueinschreibung ist nicht möglich; lediglich im Falle eines unerwartet eingetretenen Ereignisses, welches dazu führt, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist, kann auch in diesem Semester eine Beurlaubung gewährt werden. Der Antrag ist mit antragsbegründenden Unterlagen zu belegen. An die Gewährung einer Beurlaubung in diesem Semester sind strengere Maßstäbe anzulegen.
- (6) Die Beurlaubung wirkt, unabhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung oder der Bewilligung, immer für das ganze Semester. Über das laufende Semester hinausgehende rückwirkende Beurlaubungen sind ausgeschlossen.
- (7) Während einer Beurlaubung können keine Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden. Ausgenommen hiervon sind der Erwerb und die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen einer Beurlaubung gemäß Absatz 2 Nr. 3 erbracht worden sind. Unrechtmäßig während einer Beurlaubung erworbene Studiennachweise dürfen nicht angerechnet werden.
- (8) Die Beurlaubung lässt die Stellung als Studierende bzw. Studierender gem. § 1 unberührt, insbesondere bestehen vorbehaltlich anderweitiger Regelungen Beitrags- und Gebührenpflichten fort.

§ 15 Erlöschen der Einschreibung

- (1) Die Mitgliedschaft einer Studierenden oder eines Studierenden zur Hochschule erlischt:
 1. am Ende des Semesters, in dem das Gesamtergebnis der bestandenen Abschlussprüfung festgesetzt wird,
 2. am Ende des Semesters, in dem das endgültige Nichtbestehen bekannt gegeben wird
 3. durch Aufhebung der Einschreibung auf Antrag (§ 16),
 4. durch Aufhebung der Einschreibung von Amts wegen (§ 17).
- (2) Studierende nach Erst- oder Neueinschreibung, die vor dem Start des Vorlesungsbeginns (einschließlich etwaiger Orientierungsphasen) des Studiengangs die Mitgliedschaft zur Hochschule mit Wirkung zum Beginn des Semesters beenden, werden im Datenbestand der Hochschule gesondert als gelöscht gekennzeichnet. Die durch die Studierenden für das Semester gezahlten Semesterbeiträge werden nach Rückgabe aller bereits ausgehändigten Unterlagen erstattet. Die Erstattung ist ausgeschlossen in den Fällen, in denen die Beendigung der Mitgliedschaft durch den Studierenden nach dem Start des Vorlesungsbeginns schriftlich mitgeteilt wird. Etwaige Orientierungsphasen vor Vorlesungsbeginn gelten als Vorlesungsbeginn im Sinne dieser Regelung. Die Erstattung des gezahlten Semesterbeitrags erfolgt entsprechend für die Studierenden, die sich ordnungsgemäß rückgemeldet haben und die Exmatrikulation vor Beginn des Vorlesungsbetriebs beantragen. § 16 S. 4 findet Anwendung. Andere gebührenrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 16 Aufheben der Einschreibung auf Antrag

Der Antrag auf Aufhebung der Einschreibung kann jederzeit gestellt werden. Er wirkt zum Ende des Exmatrikulationssemesters, wenn kein anderer Zeitpunkt beantragt wird. Eine rückwirkende Aufhebung der Einschreibung auf Antrag ist unzulässig. Der Antrag auf Exmatrikulation zum Datum der Antragstellung wirkt ab dem Folgetag des Antrageingangs an der Hochschule.

§ 17 Aufhebung der Einschreibung von Amts wegen

- (1) Die Aufhebung der Einschreibung hat zu erfolgen:
 1. in den Fällen des § 69 Abs. 2 Satz 1, 2 oder 3 HochSchG oder
 2. wenn nach erfolgter Rückmeldung Gründe nach § 68 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 sowie Abs. 2 HochSchG bekannt werden oder
 3. in den Fällen, in denen das endgültige Nichtbestehen festgestellt wurde.Die Aufhebung der Einschreibung gem. Nr. 3 erfolgt zum Ende des Semesters, in dem das endgültige Nichtbestehen bekannt gegeben wurde .
- (2) In den Fällen des § 69 Abs. 3, 3a HochSchG kann die Aufhebung der Einschreibung erfolgen.

§ 18 Vollzug des Erlöschens der Einschreibung

- (1) Aufhebung auf Antrag, Rücknahme und Widerruf der Entscheidung richten sich nach § 69 HochSchG.
- (2) Das Erlöschen der Einschreibung auf Grund dieser Ordnung oder nach § 69 HochSchG auf Antrag, durch Rücknahme oder Widerruf tritt durch Streichen der Betroffenen oder des Betroffenen aus der Liste der Studierenden ein. Sie wird durch eine Exmatrikulationsbescheinigung mit Angabe des Tages des Wirksamwerdens bestätigt.
- (3) Im Falle der Wirksamkeit der Exmatrikulation nach Vorlesungsbeginn innerhalb des jeweiligen Studiengangs besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der bereits gezahlten Beiträge oder Gebühren.

Abschnitt 4: Besondere Formen

§ 19 Frühstudierende

- (1) Schülerinnen und Schüler, können bis zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung als Frühstudierende gem. § 67 Abs. 4 HochSchG außerhalb der Regelungen dieser Einschreibeordnung unter Berücksichtigung von § 66 HochSchG eingeschrieben werden. Mit dieser Einschreibung sind sie berechtigt, an Lehrveranstaltungen in dem betreffenden Studiengang teilzunehmen und Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen.
- (2) Die Einschreibung ist jeweils zum Wintersemester bis zum 1. September bzw. zum Sommersemester bis zum 1. Februar bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Hochschule unter Angabe einer konkreten Lehrveranstaltung sowie des dazugehörigen Studiengangs zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Bewerbungsschreiben,
 2. Kopie des letzten Zeugnisses,
 3. Einverständniserklärung der zuständigen Schulleitung.
- (3) Die/Der Frühstudierende erhält bei der Einschreibung eine Bescheinigung über die Erlaubnis zur Teilnahme jeweils für ein Semester in Form eines Frühstudierendenausweises.
- (4) Gebühren, Entgelte und Beiträge werden durch die Hochschule nicht erhoben.

§ 20 Gasthörerschaft

- (1) Wenn in einem Studiengang noch freie Studienplätze vorhanden sind, können Personen auf Antrag als Gasthörerin oder Gasthörer zugelassen werden, die sich in einzelnen Lehrveranstaltungen weiterbilden wollen. Die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer ist nicht an die Voraussetzungen für die Zulassung nach dieser Ordnung gebunden, sofern der Bildungsstand der Personen erwarten lässt, dass sie den Lehrveranstaltungen folgen können.
- (2) Die Zulassung als Gasthörerin oder als Gasthörer bedarf der Zustimmung der Dekanin oder des Dekans des jeweiligen Fachbereichs in Abstimmung mit den für die jeweiligen Lehrveranstaltungen zuständigen Hochschullehrerinnen, Hochschullehrern oder Lehrbeauftragten.
- (3) Der Antrag gemäß Absatz 1 ist für das Sommersemester bis zum 01. Februar und für das Wintersemester bis zum 01. September an die Präsidentin oder den Präsidenten der Hochschule zu richten. Eine Einschreibung erfolgt im Falle einer Gasthörerschaft nicht. Gasthörern können keine Leistungsnachweise bescheinigt werden. Die Gasthörerschaft begründet keinen Anspruch auf die Erteilung eines Semestertickets.
- (4) Die Zulassung erfolgt jeweils für ein Semester. Aufgrund der Zulassung erhalten die Gasthörer einen Gasthörerschein, der zum Besuch der darin angegebenen Lehrveranstaltungen berechtigt. Bezüglich der Gebühren wird auf die einschlägige Regelung des LGebG in Verbindung mit dem besonderen Gebührenverzeichnis verwiesen.
- (5) Die Ablehnung des Antrags wird den Antragstellern schriftlich unter Angabe der Gründe bekannt gegeben. Sie ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21 Befristetes Studium für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einem im Ausland erworbenen Bildungsnachweis

- (1) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die keinen Studienabschluss anstreben, können befristet zum Studium eingeschrieben werden, sofern die Zielsetzung des Studiums nicht durch die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer erreicht werden kann. Hierzu zählen insbesondere folgende Bewerberinnen/Bewerber:
 1. Stipendiatinnen und Stipendiaten nationaler und internationaler Stipendienorganisationen,
 2. Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund von Partnerschaftsverträgen oder sonstigen Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen an der Hochschule studieren wollen.Diese Regelung gilt auch für deutsche Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen im Sinne des § 4 Abs. 2.
- (2) Von den Vorschriften über die Voraussetzungen für die Einschreibung von ausländischen und staatenlosen Studienbewerberinnen und -bewerbern nach § 5 kann mit der Maßgabe abgewichen werden, dass insbesondere der Nachweis der Qualifikation und die sprachlichen Anforderungen auf die Belange des befristeten Studiums abgestellt werden.
- (3) Die Einschreibung wird in der Regel auf zwei Semester befristet. Eine Einschreibung für Studiengänge, für die Zulassungszahlen festgesetzt sind, ist nur dann möglich, wenn dadurch das Studium der anderen ordentlichen Studierenden nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Die Einschreibung zu einem befristeten Studium wird durch einen besonderen Vermerk im Stammdatenblatt kenntlich gemacht.

II. Zweiter Teil: Daten

§ 22 Datenerhebung

- (1) Entsprechend der Vorgaben des § 67 Abs. 4 HochSchG haben Personen, die sich für ein Studium bewerben und Studierende bestimmte Angaben zu machen, die von der Hochschule als Daten erhoben werden. Kommt es zu einer Änderung einzelner Daten oder entstehen sie erstmalig, sind diese Veränderungen der Hochschule von den vorgenannten Personen und den Studierenden mitzuteilen. Daten zur vollständigen Studienvergangenheit sind vollumfänglich bereits im Zuge des Bewerbungsverfahrens zur Aufnahme des Studiums abzugeben.

- (2) Die unter Absatz 1 genannten Daten sind:
 1. Daten zur Person
 - a) Name
 - b) Vorname(n)
 - c) Geburtsname
 - d) Geburtsort und Geburtsdatum
 - e) Geschlecht
 - f) Staatsangehörigkeit
 - g) Heimat- und Semesterwohnsitz sowie Land und Kreis des Heimat- und Semesterwohnsitzes
 - e) Telefonnummer
 - f) E-Mailadresse

 2. Berufs- und praxisbezogene Daten
 - a) berufspraktische Tätigkeiten vor Aufnahme des Studiums
 - b) Praxissemester
 - c) Semester an Studienkollegs;

 3. primäre studienbezogene Daten
 - a) Land, Kreis und Jahr des Erwerbs sowie Art der Hochschulzugangsberechtigung
 - b) Studiengänge einschließlich Studiengänge im vorangehenden Semester
 - c) Gleichzeitig besuchte andere Hochschulen
 - d) Art des Studiums (z.B. Erst-, Zweit- und Promotionsstudium)
 - e) Grund, Semester und Jahr im Falle der Beurlaubung und Exmatrikulation
 - f) Fachbereich, in dem das Wahlrecht ausgeübt werden soll, sofern die Studierende bzw. der Studierende mehr als einem Fachbereich angehört;

 4. Semesterdaten
 - a) Fach- und Hochschulsemester
 - b) Studienunterbrechung nach Art und Dauer,

5. Hochschuldaten

- a) Bezeichnung der Hochschule der Ersteinschreibung
- b) Bezeichnung der im vorangehenden Semester besuchten Hochschule
- c) Bezeichnung aller bislang erbrachter Studienzeiten
- d) Art und Dauer eines Studiums im Beitrittsgebiet (vor dem 3. Oktober 1990)
- e) Art, Land und Dauer eines Auslandsstudiums;

6. Prüfungsdaten

Art, Fach, Semester, Monat und Jahr des Prüfungsabschlusses, Prüfungserfolg ECTS-Punkte und Gesamtnote der abgelegten Prüfungen zu allen bislang erbrachten Studienzeiten

7. Beurlaubung und Exmatrikulation

Grund, Semester und Jahr

§ 23 Datenübermittlung

- (1) Die für Zwecke der Gesetzgebung und der Planung im Hochschulbereich erhobenen Daten übermittelt die Hochschule an das Statistische Landesamt.
- (2) Die Übermittlung der übrigen erhobenen Daten an öffentliche Stellen ist auf Antrag der auffordernden Stelle zulässig, soweit diese aufgrund der Rechtsvorschriften berechtigt ist, die Daten zu erhalten und die Kenntnis der Daten zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben erforderlich ist.
- (3) Die Übermittlung der Daten an nicht öffentliche Stellen ist nur unter der Maßgabe des § 16 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zulässig. Auf die konkreten Voraussetzungen des LDSG wird ausdrücklich Bezug genommen.

§ 24 Datenlöschung

Die erhobenen und gespeicherten Daten dürfen nur solange aufbewahrt werden, wie ihre Kenntnis erforderlich ist, längstens jedoch 60 Jahre.

III. Dritter Teil: Verwaltungsvorschriften

§ 25 Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung dieser Einschreibeordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt die Präsidentin oder der Präsident.

IV. Vierter Teil: In-Kraft-Treten

§ 26 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Einschreibeordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Fachhochschule Mainz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Zulassung und Einschreibung von Studien-

bewerberinnen und Studienbewerbern an der Fachhochschule Mainz (Einschreibeordnung) vom 10. Mai 2012 außer Kraft.

Mainz, den 04.07.2014

Prof. Dr.-Ing. Gerhard Muth

Präsident der Fachhochschule Mainz